

### Zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen

Es kommt sehr häufig vor, daß Strafregisterbehörden nach dem Erhalt einer Strafnachricht über eine verhängte Geldstrafe nach der Ersatzfreiheitsstrafe zurückfragen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 29 StGB) ist nicht zu erkennen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe sofort im Urteil ausgeworfen werden muß. Im Gegenteil, nach Satz 2 des Abs. I ist ebenfalls von der Möglichkeit einer Umwandlung auszugehen, nicht aber von einer unbedingten, schon mit dem Urteil zu erfüllenden Pflicht. Die bisher vertretene Meinung, die sich vor allen Dingen auf die Wortverwendung „unterlassen“ im § 459 StPO stützt, findet im Gesetz ebenfalls keinen imzweideutigen, bestimmten Ausdruck. Selbst Erklärungen der Redaktionskommissionen und der Reichstagsabgeordneten können nicht unbedingt Berücksichtigung erfahren, wenn die Verhältnisse andere sind als damals.

Und die Verhältnisse sind andere. Der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung ist in seinem Einkommen und in seinem Vermögen äußerster Notlage ausgesetzt. Von vornherein die Ersatzfreiheitsstrafe festsetzen zu wollen, das würde bei vielen Verurteilten die Vorstellung erwecken, daß ihre Freiheit weniger wert sei als die vermögender, im Arbeitsprozeß besser gestellter Personen. In diesen, sozial nicht genügend ausbalancierten Zeiten, in Zeiten, wo der gewissenlose, zu einer Geldstrafe verurteilte Mensch sich auf unlautere Weise in den Besitz von Geldmitteln setzen kann, wird der anständige Mensch durch die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe gleich im Urteil in einer für das Ansehen der Rechtspflege ungünstigen Art und Weise angesprochen. Weitaus richtiger erscheint mir daher der Weg, zunächst nur die Geldstrafe festzusetzen, wo nach dem Gesetz auf Geldstrafe allein erkannt werden kann. Wird sie nicht bezahlt, dann ist der nächste Weg der, daß der Verurteilte so, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist (§ 459 i. Verb. d. mit § 462 Abs. II StPO) vor Bildung der Ersatzfreiheitsstrafe gehört wird und dabei Gelegenheit findet, auf die bei ihm vorliegenden, schwierigen Geldverhältnisse hinzuweisen. Eine Erörterung der Verhältnisse wird sich auch sonst wegen der Vorschrift im § 29 Abs. VI StGB erforderlich machen.

Eine Rücksprache mit dem Verurteilten wird aber auch deshalb weit eher im Sinne der gegenwärtigen Verhältnisse liegen. Wenn nämlich der Gedanke der Arbeitsauflage aufgegriffen werden soll, dann kann hierzu durch die Erörterung, wie oben vorgeschlagen, ein wesentlicher Beitrag geleistet werden. In diesem Sinne gewinnt die Vorschrift des § 28 b StGB an Bedeutung. Sie müßte entsprechend dahin geändert werden, daß vor der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe der Gedanke der Tilgung durch freie Arbeit aufgegriffen wird.

Im übrigen halte ich es für überflüssig, daß Strafregisterbehörden nach der Ersatzfreiheitsstrafe fragen, wenn die Geldstrafe bezahlt worden ist und sie davon in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem erscheint es wegen der Vorschrift im § 2 Abs. 2 des Straftilgungsgesetzes eine unnötige Belastung des Verurteilten zu sein, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig gebildet wird.

Die Belastung der Gerichte mit Arbeit darf und kann nicht Grund dafür sein, daß darunter die Behandlung der Verurteilten zu deren Ungunsten verschlechtert wird, wenn sie außerhalb des Strafzweckes liegt.

*Amtsgerichtsrat Rudolf Hensgen, Grimma/Sa.*

### Ein Jahr Volksrichter

Als Absolvent des ersten Volksrichterlehrganges wurde ich nach dessen Beendigung als aufsichtsführender Richter an das Amtsgericht Demmin versetzt. Der Arbeitsanfall, der hier zutage trat, überstieg alle meine Erwartungen. Dreimal täglich wurde mir ein Stoß von Akten zugetragen, deren Bearbeitung mir

neben den sonst zu erledigenden Geschäften oftmals nur unter Zuhilfenahme der Nachtstunden möglich war.

Die Prozeßtätigkeit in Zivilsachen betraf in einer Vielzahl von Fällen Streitigkeiten, die sich aus der Verschlebung der Besitzverhältnisse infolge des verlorenen Krieges ergaben. Man kann schon sagen: jeder verlangt von jedem die Herausgabe seines vermeintlichen Eigentums. Hier erschien es nicht immer tunlich, einfach zu entscheiden, vielmehr mußte unter weitestgehender Berücksichtigung des Notstands und der wirtschaftlichen Belange des Einzelnen versucht werden, einen für beide Teile annehmbaren Vergleich herbeizuführen. Wieviel Einsicht und Geduld der Richter dabei aufzubringen hat, vermag nur der zu ermessen, der solche Verhandlungen selbst miterlebt hat. Die verständnisvolle Mitarbeit berufener Vertreter der Parteien hat mir diese Arbeit oft wesentlich erleichtert. Schnell aber hatte es sich herumgesprochen, daß ich bemüht war, derartige Streitigkeiten nach Möglichkeit zu schlichten. Die Folge hiervon war ein reger Publikumsverkehr. Jeder wünschte den Richter zu sprechen, nicht allein, um Rechtsfragen zu erörtern, sondern um Streitfälle von Mensch zu Mensch zu besprechen und für ihre außergerichtliche Erledigung Sorge zu tragen. Dieser Verkehr war an manchen Tagen so stark, daß ich neben den Terminen kaum zu einer anderen Arbeit kam.

In Strafsachen hatte ich zunächst eine gewisse Angst vor Formfehlern zu überwinden. Ich vergesse nie, wie ich am zweiten Tage nach meinem Amtsantritt, als ich den Vorsitz in der Schöffensitzung übernahm, krampfhaft versuchte, alle Formvorschriften im Geiste an mir vorüberziehen zu lassen, um nur keinen Fehler zu begehen. Aus meiner bisherigen Arbeit glaube ich aber gelernt zu haben: wer aus seiner Angst vor Formverstößen nicht herauskommt, der wird vielleicht ein guter Paragrafenrichter, wird aber am Leben Vorbeigehen, denn die Formvorschriften sind ja nicht um ihrer selbst willen geschaffen, sondern dienen nur der Durchsetzung bestimmter Verfahrensgrundsätze. Wer diese aber beherrscht, der wird die bestehenden Formvorschriften in der Regel ohne weiteres einhalten.

In der Praxis merkte ich bald, daß die Verfahren wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls und Nichterfüllung des Anbauplanes sich gewaltig mehrten. In den Hauptverhandlungen mußte ich wahrnehmen, daß die Angeklagten diesen Dingen oftmals wenig Gewicht beilegen und erstaunt waren, wenn sie hoch bestraft wurden. Das Ansteigen dieser Strafsachen versetzte mich in Unruhe. Wohin sollte es führen, wenn immer mehr Bewirtschafteter von landwirtschaftlichen Flächen eingesperrt werden? Kann daraus nicht eine Wirtschaftskalamität entstehen, unter der die gesamte Bevölkerung zu leiden hat? Ist dem nicht anders zu begegnen, als durch Festsetzung hoher Strafen? Auf Grund der Eindrücke, die ich in den einzelnen Hauptverhandlungen gewonnen hatte, entschloß ich mich, selbst in die Tagungen der Bürgermeister und Dorfältesten zu gehen. Ich habe an zwei Tagungen teilgenommen und den Anwesenden dargelegt, welche hohe Pflicht sie dem Volksganzen gegenüber zu erfüllen hätten und welche Verantwortung auf ihnen ruhe. An Hand der bestehenden Befehle, Gesetze und Verordnungen habe ich ihnen dann auf gezeigt, mit welchen Strafen die einzelnen belegt werden können, wenn sie glauben, sich dieser Pflicht entziehen zu sollen. Ich habe dann die Anwesenden gebeten, nunmehr, jeder in seinem Orte, aufklärend zu wirken, damit niemand wegen dieses Deliktes angeklagt wird. Ist nun ein Erfolg eingetreten? Dies glaube ich bejahen zu können. Die Kurve, die im Steigen begriffen war, ging zurück.

Eine Woche später habe ich mir von der landwirtschaftlichen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Gemeinden geben lassen, die mit ihrer Milchablieferung im Rückstand waren. Unter diesen fiel eine Gemeinde durch besonders hohen Rückstand auf. Ich habe den Bürgermeister geladen und mit diesem Wege der Abhilfe besprochen. Einige Zeit danach erschien eine Abordnung von 3 Mann aus der Gemeinde, die mich bat, nichts zu unternehmen, da die gesamten Gemeindeglieder beschlossen hätten, solange auf den eigenen